

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/61

613 Dint KeSB (DE-BV)

Freigabedatum

14.07.2016

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

**Betreff**

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes**

**Arbeitstitel: Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenber**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	

**Begründung der Dringlichkeit:**

Anlass der Dringlichkeitsentscheidung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der Antrag auf Vorbescheid der Unternehmensgruppe Penny Markt GmbH, Discounter-Vertriebslinie für Lebensmittel der Kölner Rewe Group, zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit den üblichen Food- und Non-Food-Artikeln mit einer Verkaufsfläche von 799 m<sup>2</sup> und 61 Pkw-Stellplätzen (Eingang 22.06.2016).

Der Antrag widerspricht den Steuerungsregeln des vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 17.12.2013 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHZK).

Für das Grundstück existiert kein Bebauungsplan. Auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) müsste der Vorbescheid positiv beschieden werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss kann eine Zurückstellung der Anträge erfolgen.

Die Zurückstellung der Voranfrage ist an enge zeitliche Fristen gebunden und muss bis zum 22.09.2016 erfolgen. Voraussetzung für eine Zurückstellung ist die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Köln. Da, bedingt durch die Sommerpause, die Bezirksvertretung Porz und der Stadtentwicklungsausschuss nicht tagen, ist zur Einhaltung der Fristen die Einholung einer Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

**Beschluss:**

Gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entschieden und genehmigt durch die Bezirksvertretung, dass dem Stadtentwicklungsausschuss empfohlen wird, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a BauGB (Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche) für das Gebiet zwischen der Humboldtstraße oberhalb des Parkhauses (Flurstück 731) in südlicher Richtung bis zur Ecke Theodor-Heuss-Straße 134 bis 136, hier entlang in östlicher Richtung bis Theodor-Heuss-Straße 59, dann entlang der südwestlich verlaufenden Grundstücksgrenze (Flurstücke 910 und 127) in nordwestlicher Richtung zurück bis zur Ecke des Parkhauses, dann in westliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze 731 bis zur Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenber –Arbeitstitel: Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenber– aufzustellen mit dem Ziel, Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Sinne der "Kölner Sortimentsliste" vom 17.12.2013 auszuschließen. Das Plangebiet ist circa 47 600 m<sup>2</sup> groß.

**Alternative:** keine

Datum

5.8.16

Abstimmungsergebnis

Zustimmung

Unterschrift



Unterschrift

